

Nutzungsordnung IT  
der Grundschule Augsburg Vor dem Roten Tor vom 10.12.2023

Änderungen seit letzter Version: ~~gelöscht~~ **neu hinzugekommen** (A.II.3., C)

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines und Geltungsbereich

Die Grundschule Augsburg Vor dem Roten Tor gibt sich für die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur, schuleigener Endgeräte und des schulischen Internetzugangs sowie für die Nutzung von im Verantwortungsbereich der Schule stehenden Cloudangeboten (einschließlich digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge) folgende Nutzungsordnung. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal.

Teil A der Nutzungsordnung trifft allgemeine Vorschriften für alle Nutzerinnen und Nutzer, Teil B sieht besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler vor und Teil C enthält besondere Vorschriften, die nur für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal gelten.

II. Regeln für jede Nutzung

1. Allgemeine Regeln

Die schulische IT-Infrastruktur darf nur verantwortungsvoll und rechtmäßig genutzt werden. Insbesondere sind die Vorgaben des Urheberrechts und die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit zu beachten.

Persönliche Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden. Die Verwendung von starken, d. h. sicheren Passwörtern wird empfohlen. Detaillierte Empfehlungen zu Länge und Komplexität von Passwörtern finden sich auf der Homepage des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Bei Verdacht, dass Zugangsdaten bekannt geworden sind, muss das Passwort vom User geändert werden. Bei Verlust wird ein neues Passwort erstellt, für Schüler durch die Klassenleitung, bei Mitarbeitern durch den Systemadministrator. Das Arbeiten unter fremden Zugangsdaten sowie die Weitergabe des Passworts an Dritte ist verboten.

Bei der Konfiguration sind weitere Sicherheitsvorkehrungen wie z. B. Verzögerungen, IP-Sperren im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen.

Es dürfen keine Versuche unternommen werden, technische Sicherheitsvorkehrungen wie Webfilter oder Passwortschutz zu umgehen.

Auffälligkeiten, die die Datensicherheit betreffen, müssen an den Systembetreuer gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere öffentlich gewordene Passwörter oder falsche Zugangsberechtigungen.

Störungen oder Schäden sind sofort der aufsichtführenden Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind während der Nutzung der schuleigenen Computer und digitalen Geräte Essen und Trinken verboten.

Der Download bzw Versand großer Datenmengen (z.B. Videos) ist grundsätzlich zu vermeiden und auf das schulisch Notwendige zu beschränken.

## 2. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Der unerlaubte Eingriff in die Hard- und Softwareinstallation und -konfiguration ist verboten. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung der Systembetreuerin oder des Systembetreuers durchgeführt werden.

Geräte, die per LAN-Kabel ans Internet angeschlossen sind, sind vom SVA konfiguriert, sie dürfen weder in anderen Klassenzimmern angeschlossen werden noch dürfen neue Geräte per LAN ans Netz angeschlossen werden.

Private Endgeräte und externe Speichermedien dürfen nur mit Zustimmung des Systembetreuers an die schulische IT-Infrastruktur oder das Schulnetz angeschlossen werden.

## 3. Anmeldung an den schulischen Endgeräten im pädagogischen Netz (Unterrichtsnetz)

Die Nutzung der Lehrer-PC in den Klassenzimmern und im PC-Raum ist als „Gast“ ohne individuelle Authentifizierung möglich. Diese Möglichkeit kann Gästen der Schule zur Verfügung gestellt werden, wenn dies mit Systembetreuer oder Schulleitung abgesprochen ist. Angehörige der Schule haben ein Office365-Konto und melden sich auf allen

schulischen Geräten (Lehrer-PC, Schülerleihgeräte, Lehrerdienstgeräte) mit diesem (@gsrotestor.de-) Account an, wodurch ihnen die webbasierten Dienste von Office365 Education zur Verfügung stehen. Zur Nutzung anderer Dienste (z. B. Lernplattformen, Mebis etc.) ist ggf. eine Anmeldung mit anderem Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Ab 12/23 stehen 25 Tablets Samsung Galaxy S6 lite zur Verfügung, die nicht vom SVA, sondern von Kolleginnen und Kollegen der Schule verwaltet werden. Auf diesen Geräten ist keine Anmeldung erforderlich.

Mitarbeiter der Schule (auch externe oder temporäre wie Mobile Reserven) sind aus Sicherheitsgründen verpflichtet sicherzustellen, dass sie sich mit einer Mehr-Faktoren-Authentifizierung (MFA) an ihrem Account anmelden können. Hierzu kann die Microsoft Authenticator App aufs Smartphone geladen oder eine Telefonnummer für SMS hinterlegt werden (Näheres beim SysAd). In Einzelfällen kann ein Token erworben werden.

Für Schülerinnen und Schüler ist die MFA derzeit nicht vorgesehen.

#### 4. Anmeldung im Verwaltungsnetz

Im Verwaltungsnetz werden besonders schützenswerte Daten verarbeitet. Daher ist eine benutzerspezifische Authentifizierung notwendig (z. B. Benutzername und Passwort).

Die Berechtigungen werden nach Maßgabe von Aufgaben und Erfüllung schulischer Zwecke verteilt.

Das Anschließen privater Geräte an die LAN-Dosen des Verwaltungsnetzes ist nicht erlaubt (verursacht eine Sperrung der Dosen).

#### 5. Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur

Allen Angehörigen der Schule steht ein Office365 (@gsrotestor.de)-Account zur Verfügung, der Cloudspeicherplatz beinhaltet. Es wird empfohlen, diesen zu nutzen. Bei Verlassen der Schule wird der Account und damit auch der Cloudspeicher innerhalb eines Monats gelöscht.

Die lokale Speicherung von Daten auf schulischen Endgeräten ist nicht vorgesehen, da sie im Falle von Reparaturen am Endgerät bzw. seiner Entsorgung zu datenschutzrechtlichen Problemen führen kann. Darüber hinaus gehen lokal gespeicherte Daten verloren, wenn zentral verwaltete Geräte aus Sicherheitsgründen zurückgesetzt werden müssen.

## 6. Private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur

Schülerinnen, Schülern und Eltern ist die private Nutzung schulischer Geräte und IT-Einrichtungen nicht erlaubt.

Lehrerinnen und Lehrern sowie anderen Angehörigen der Schule ist die private Nutzung erlaubt, sofern sie den besonderen Nutzungsbestimmungen hinsichtlich der Protokollierung des Datenverkehrs zustimmen und sich verpflichten, keine größeren Datenmengen downzuloaden. Bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken ist eine inhaltliche Kontrolle und Protokollierung der Internetaktivitäten durch die Schule ohne vorherige Einwilligung der Lehrkraft unzulässig, da die Schule in diesem Fall als Anbieter einer Dienstleistung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) anzusehen ist und die anfallenden Nutzungsdaten (beispielsweise Webseitenaufruf) nur zu Abrechnungszwecken verwenden, aber nicht inhaltlich prüfen darf (hierzu § 88 Abs. 3 TKG). Nur nach vorheriger Einwilligung der Lehrkraft können die Internetaktivitäten inhaltlich kontrolliert und protokolliert werden. Daher ist die vorherige Einwilligung der Lehrkraft Voraussetzung für eine Zulassung zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken. Die Lehrkraft kann die Einwilligung jederzeit widerrufen. Im Falle des Widerrufs ist die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken nicht mehr gestattet.

## 7. Verbotene Nutzungen

Die rechtlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist beim Aufruf durch Schülerinnen und Schüler der Aufsicht führenden Person umgehend Mitteilung zu machen und anschließend die Anwendung unverzüglich zu schließen.

Es liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte, vom Webfilter gesperrte Inhalte (außer die oben genannten) zu Unterrichtszwecken mittels Whitelist temporär zu erlauben. Sollen diese Inhalte dauerhaft erreichbar sein, ist die Freigabe beim Systembetreuer zu beantragen.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder

verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

## 8. Besondere Verhaltensregeln im Distanzunterricht

Im Distanzunterricht sind bestimmte Verhaltensregeln zu beachten, um einen störungsfreien Unterricht sicherzustellen. Insbesondere beim Einsatz eines digitalen Kommunikationswerkzeugs sind geeignete Vorkehrungen gegen ein Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte in Video- oder Telefonkonferenz, Chat oder E-Mail zu treffen, vgl. die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) zur Verfügung gestellten Hinweise, abrufbar unter [www.km.bayern.de/schule-digital/datensicherheit-an-schulen.html](http://www.km.bayern.de/schule-digital/datensicherheit-an-schulen.html).

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte anderer Nutzerinnen und Nutzer ist zu gewährleisten, dass die Teilnahme oder Einsichtnahme unbefugter Dritter ausgeschlossen ist. Für die Anwesenheit von Erziehungsberechtigten, der Schulbegleitung, von Ausbilderinnen und Ausbildern, Kolleginnen und Kollegen oder sonstigen Personen in Videokonferenzen gilt: Soweit diese nicht zur Unterstützung aus technischen, medizinischen oder vergleichbaren Gründen benötigt werden und auch sonstige Gegebenheiten ihre Anwesenheit nicht zwingend erfordern (z. B. kein separater Raum für den Distanzunterricht, Aufsichtspflicht), ist ihre Beteiligung nicht zulässig.

## 9. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten im pädagogischen Netz ist gestattet, wenn sie mit Einverständnis des Systembeauftragten erfolgt und diese Endgeräte nicht per LAN-Kabel ans Internet angeschlossen werden (bewirkt u.U. technische Probleme).

### III Nutzungsbedingungen für den Internetzugang über das schulische WLAN

Die folgenden Ausführungen gelten sinngemäß – so weit anwendbar – auch für Konstellationen, in denen sich die Nutzerinnen und Nutzer über LAN mit dem Netz verbinden (nur möglich mit den in den Klassenzimmern installierten PC).

#### 1. Gestattung zur Nutzung des kabellosen Internetzugangs (WLAN)

Die Grundschule Augsburg Vor dem Roten Tor stellt einen kabellosen Internetzugang (WLAN) zur Verfügung. Sie bietet der jeweiligen Nutzerin bzw. dem jeweiligen Nutzer für die Dauer des Aufenthaltes die Möglichkeit einer Mitbenutzung des Internetzugangs der Schule über WLAN. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Zugriff über schulische oder private Geräte erfolgt.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist nicht berechtigt, Dritten die Nutzung dieses WLANs zu gestatten. Die zur Verfügung gestellte Bandbreite ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Internetzugangs.

Die Grundschule Augsburg Vor dem Roten Tor ist aus gegebenem Anlass jederzeit berechtigt, den Zugang der Nutzerin bzw. des Nutzers teil- oder zeitweise zu beschränken oder sie bzw. ihn von einer weiteren Nutzung ganz auszuschließen.

#### 2. Zugang zum schulischen WLAN

Die Schule stellt der Nutzerin bzw. dem Nutzer für die Mitbenutzung des Internetzugangs Zugangsdaten über einen gemeinsamen Schlüssel (Pre-Shared-Key) zur Verfügung (Zugangssicherung). Die Nutzerinnen und Nutzer haben dabei den Zugangsschlüssel, der über einen Aushang in den Klassenzimmern oder durch die Lehrkraft bekannt gegeben wird. Diese Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Schule kann diese Zugangsdaten jederzeit ändern bzw. in ihrer Gültigkeit zeitlich beschränken.

#### 3. Haftungsbeschränkung

Die Nutzung des schulischen WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Nutzerin bzw. des Nutzers. Für Schäden an privaten Endgeräten oder Daten der Nutzerin bzw. des Nutzers, die durch die Nutzung des WLANs entstehen, übernimmt die Schule keine Haftung, es sei denn, die Schäden wurden von der Schule vorsätzlich oder grob fahrlässig

verursacht.

Der unter Nutzung des schulischen WLANs hergestellte Datenverkehr verwendet eine Verschlüsselung nach dem aktuellen Sicherheitsstandard, so dass die missbräuchliche Nutzung Dritter so gut wie ausgeschlossen ist und die Daten nicht durch Dritte eingesehen werden können.

Die Schule setzt auf schulischen Geräten geeignete Sicherheitsmaßnahmen ein, die dazu dienen, Aufrufe von jugendgefährdenden Inhalten oder das Herunterladen von Schadsoftware zu vermeiden. Dies stellt aber keinen vollständigen Schutz dar. Die Sicherheitsmaßnahmen dürfen nicht bewusst umgangen werden.

Die Schule stellt bei der Nutzung des schulischen Internetzugangs über private Endgeräte keine zentralen Sicherheitsinstanzen (z. B. Virenschutz, Webfilter o. ä.) zur Verfügung.

#### 4. Verantwortlichkeit der Nutzerin bzw. des Nutzers

Für die über das schulische WLAN übermittelten Daten sowie die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist die Nutzerin bzw. der Nutzer alleine verantwortlich und hat etwaige daraus resultierende Kosten zu tragen.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzung des schulischen WLANs geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere ist die Nutzerin bzw. der Nutzer dazu verpflichtet,

- keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Streamingdiensten, dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Angeboten;
- keine sitten- oder rechtswidrigen Inhalte abzurufen oder zu verbreiten;
- geltende Jugend- und Datenschutzvorschriften zu beachten;
- keine herabwürdigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte zu versenden oder zu verbreiten („Netiquette“);
- das WLAN nicht zur Versendung von Spam oder Formen unzulässiger Werbung oder Schad- Software zu nutzen.



## 5. Freistellung des Betreibers von Ansprüchen Dritter

Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt den Bereitsteller des Internetzugangs von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf eine rechtswidrige Verwendung des schulischen WLANs durch die Nutzerin bzw. den Nutzer oder auf einen Verstoß gegen die vorliegende Nutzungsordnung zurückzuführen sind. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf die mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen.

## 6. Protokollierung

Bei der Nutzung des schulischen Internetzugangs wird aus technischen Gründen die IP-Adresse des benutzten Endgeräts erfasst.

Die Schulleitung (bzw. von ihr oder vom Schulaufwandsträger durch Vertrag bestellte Personen) ist darüber hinaus in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und ggf. zu kontrollieren (Art der Aktivität, Zeitpunkt der Aktivität, Nutzerkennung bzw. Computerkennung). Sie wird dies nur tun, wenn dies begründet ist, zum Beispiel ein Verdacht auf Missbrauch oder unangemessener Nutzung besteht oder dies für die Gewährleistung der technischen Sicherheit und Unversehrtheit der Daten notwendig erscheint. In jedem Fall werden die betroffenen Personen darüber informiert. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern.

#### IV. Verantwortungsbereiche

Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Gruppe der Schulgemeinschaft bei der Nutzung der IT Infrastruktur der Schule und des Internetzugangs und die entsprechenden Rechte, Pflichten und Aufgaben sind wie folgt geregelt:

##### 1. Verantwortungsbereich der Schulleitung

Die Schulleitung ist dazu verpflichtet, eine Nutzungsordnung zu erlassen. Sie hat die Systembetreuung, den Betreuer oder die Betreuerin des Internetauftritts der Schule, die Lehrkräfte sowie weitere Aufsicht führende Personen, sonstiges an der Schule tätiges Personal sowie die Schülerinnen und Schüler über die Geltung der Nutzungsordnung und deren Inhalt zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, angebracht bzw. abgelegt wird. Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung zumindest stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat die dafür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Schule hat die Schulleitung, unterstützt durch die zuständige Datenschutzbeauftragte bzw. den zuständigen Datenschutzbeauftragten, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

##### 2. Verantwortungsbereich der Systembetreuung

Die Systembetreuerin bzw. der Systembetreuer berät die Schulleitung zusammen mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten bei der konkreten Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs sowie der Abstimmung mit dem zuständigen Schulaufwandsträger. Die Systembetreuerin bzw. der Systembetreuer regelt und überprüft die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs/WLANs (Zugang mit oder ohne individuelle Authentifizierung, klassenbezogener Zugang),

- Nutzung privater Endgeräte und externer Speichermedien im Schulnetz,
- angemessene technische Sicherheitsvorkehrungen zur Absicherung des Schulnetzes, der schulischen Endgeräte und des Internetübergangs (wie etwa Firewall-Regeln, Webfilter, ggf. Protokollierung).

In Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger können die Aufgabenbereiche vollständig oder teilweise auch auf den Schulaufwandsträger bzw. einen von diesem beauftragten Dienstleister übertragen werden.

Hinsichtlich weiterführender Regelungen wird auf die Bekanntmachung „Systembetreuung an Schulen“ des Staatsministeriums verwiesen.

### 3. Verantwortungsbereich des Betreuers oder der Betreuerin des Internetauftritts der Schule

Der Betreuer oder die Betreuerin des Internetauftritts der Schule hat in Abstimmung mit der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden und regelt und überprüft die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger,
- Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Webseite
- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos in Zusammenarbeit mit der bzw. dem örtlichen Datenschutzbeauftragten,
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte des schulischen Internetauftritts,
- Ergreifen von angemessenen sicherheitstechnischen Maßnahmen, um den Webauftritt vor Angriffen Dritter zu schützen, vgl. hierzu die Ausführungen des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht ([https://www.lida.bayern.de/media/checkliste/baylda\\_checkliste\\_tom.pdf](https://www.lida.bayern.de/media/checkliste/baylda_checkliste_tom.pdf)).

Die Gesamtverantwortung für den Internetauftritt der Schule trägt die Schulleitung.

#### 4. Verantwortungsbereich der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals

Die Lehrkräfte sowie sonstiges an der Schule tätiges Personal sind während des Präsenzunterrichts für die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs im Unterricht und zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts verantwortlich.

Auch bei der Durchführung von Distanzunterricht hat die Lehrkraft – soweit möglich – auf die Einhaltung der Nutzungsordnung zu achten. Die Aufsichtspflicht während der Teilnahme am Distanzunterricht verbleibt jedoch bei den Erziehungsberechtigten (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 3 BaySchO).

#### 5. Verantwortungsbereich der Aufsicht führenden Personen

Die Aufsicht führenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

#### 6. Verantwortungsbereich der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die schulische IT-Infrastruktur und den Internetzugang verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie sind zu einem sorgsamem Umgang und der Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Sie dürfen bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs nicht gegen geltende rechtliche Vorgaben verstoßen.

Nutzerinnen und Nutzer, die unbefugt Software von den schulischen Endgeräten oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Schülerinnen und Schüler) bzw. dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen (Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal) zur Folge haben.

## B. Besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Schülerinnen und Schüler ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, schulische Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport insbesondere mobiler Endgeräte zu sorgen.

Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Aufsicht führenden Person oder dem Systembetreuer zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese entsprechend den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Bestimmungen des BGB zu ersetzen.

Sind zur Erfüllung schulischer Aufgaben digitale Endgeräte nötig (z.B. im Distanzunterricht), stehen diese den Lernenden aber nicht zur Verfügung, so kann bei der Schulleitung die Nutzung eines Schülerleihgerätes beantragt werden, sofern diese verfügbar sind. Es wird eine Kautions, aber keine Leihgebühr erhoben. Die Geräte sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln.

Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, sind zu ersetzen. Die Leihgeräte dürfen nur zur Erfüllung schulischer Aufgaben, nicht für private Zwecke eingesetzt werden. Sie werden zentral verwaltet und müssen pro Woche mindestens einige Stunden mit Internet eingeschaltet sein, damit die Installation von Sicherheitsupdates gewährleistet ist. Die Geräte sind nicht mit Webfiltern ausgestattet, es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, die Internetaktivitäten ihrer Kinder pädagogisch zu begleiten und ggf. zu kontrollieren.

Die lokale Speicherung von Daten ist auf Schülerleihgeräten nicht vorgesehen, die Schüler melden sich mit ihrem Office365 (gsrotestor.de)-Account an und nutzen die zur Verfügung gestellte Möglichkeit der cloudbasierten Speicherung.

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs zu schulischen Zwecken ist auch außerhalb des Unterrichts gestattet.

## C. Besondere Vorschriften für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Lehrkräfte oder das sonstige an der Schule tätige Personal ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, die schulischen Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen, und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport, insbesondere mobiler Endgeräte, zu sorgen. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist im Rahmen gegebenenfalls bestehender Fortbildungspflichten gehalten, geeignete Fortbildungsangebote wahrzunehmen (vgl. § 9a Abs. 2 Lehrerdienstordnung - LDO).

Für den Umgang mit personalisierten mobilen Endgeräten, die Lehrkräften oder sonstigem an der Schule tätigen Personal zur Erledigung der dienstlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden (Lehrerdienstgeräte), gelten die hier aufgeführten Nutzungsbedingungen. Zusätzlich gilt: Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, ihr Endgerät bei der ersten Nutzung nach den Vorgaben zu konfigurieren, die in [Augsburg-Lehrer.pdf \(drvis.de\)](#) beschrieben sind. Erfolgt die Aufnahme in die zentrale Verwaltung, so sind die Nutzer gehalten, die Geräte wöchentlich mindestens einige Stunden mit aktivem Internetzugang einzuschalten, um die Installation wichtiger Updates zu gewährleisten. Werden die Geräte von den Nutzern selbst administriert (kann beim Systembetreuer beantragt werden), sind sie verpflichtet, die Geräte wirksam zu schützen sowie sicherheitsrelevante Updates unverzüglich durchzuführen.

Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Systembetreuung zu melden. Es gelten die Haftungsregeln des jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, hilfsweise die allgemeinen Haftungsregeln.

**Mitarbeiter sind zur MFA verpflichtet (s. II.3.).**

## D. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal in geeigneter Weise dokumentiert wird.

Da Neuerungen im Bereich IT an der Tagesordnung sind, wird diese Nutzerordnung bei Bedarf angepasst. Alle Nutzer werden von der Anpassung per Dienstpost informiert, der Link zum Download der jeweils neuesten Version steht auf:

<https://www.gsrotestor.de/nutzungsordnung.php>

## Anhang 1

### Erklärung für Schülerinnen und Schüler

Am \_\_\_\_\_ wurde ich in die Nutzungsordnung der Grundschule Augsburg Vor dem Roten Tor (Stand: 10.05.2023) zur Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen eingewiesen. Die in der Nutzungsordnung festgelegten Regelungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass ich bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung gegebenenfalls das Recht verliere, die schulische IT-Infrastruktur und den Internetzugang zu nutzen, und ich gegebenenfalls mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen rechnen muss.

Zudem ist mir bekannt, dass der Verstoß gegen einschlägige rechtliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Der vollständige Text der Nutzungsordnung ist einsehbar unter

“Nutzungsordnung IT der Grundschule Augsburg Vor dem Roten Tor vom 10.12.2023”

auf der Seite

<https://www.gsrotestor.de/nutzungsordnung.php>

Name und Klasse/Jahrgangsstufe

Ort und Datum

Unterschrift der/des  
Erziehungsberechtigten (bei  
minderjährigen Schülerinnen und Schülern)



## Anhang 2

### Erklärung für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal

Am \_\_\_\_\_ wurde ich in die Nutzungsordnung der Grundschule Augsburg Vor dem Roten Tor (Stand: 10.05.2023) zur Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen eingewiesen. Die in der Nutzungsordnung festgelegten Regelungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken die Internetaktivitäten durch Stichproben inhaltlich kontrolliert und protokolliert (Art der Aktivität, Zeitpunkt der Aktivität, Nutzerkennung bzw. Computerkennung) werden können. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs meiner Einwilligung, verliere ich das Recht, die EDV-Einrichtung und das Internet zu privaten Zwecken zu nutzen.

Mir ist bekannt, dass ich bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung gegebenenfalls das Recht verliere, die schulische IT-Infrastruktur und den Internetzugang zu privaten Zwecken zu nutzen, und ich gegebenenfalls mit dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen muss.

Zudem ist mir bekannt, dass der Verstoß gegen einschlägige rechtliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Der vollständige Text der Nutzungsordnung ist einsehbar unter

“Nutzungsordnung IT der Grundschule Augsburg Vor dem Roten Tor vom 10.12.2023”

auf der Seite

<https://www.gsrotestor.de/nutzungsordnung.php>

Name der Lehrkraft/des sonstigen an der Schule tätigen Personals

Ort und Datum      Unterschrift der Lehrkraft/des sonstigen an der Schule tätigen Personal

